

Kleine Anfrage

## Neue Zollfreilager und Depots für Kulturgüter in Liechtenstein

---

Frage von Landtagsabgeordnete Helen Konzett Bargetze

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

### Frage vom 04. November 2015

Einem Kunstdepot vertrauen Institutionen, Organisationen und private Sammler ihre Kunstschatze an. In Mauren entsteht derzeit ein Kunstdepot, das sowohl lokalen als auch internationalen Kunden Dienstleistungen anbieten soll. Es soll Ende 2016 fertiggestellt sein. In Triesen soll ein weiteres, ähnliches Depot entstehen. In Zollfreilagern oder Depots können Kunstwerke so lange steuerfrei gelagert oder zwischengelagert werden, bis sie in das Bestimmungsland ausgeliefert werden.

Kunstkäufe werden auch zur Geldwäsche oder zur Steuerhinterziehung genutzt und via Kunstdepots ausser Landes geschafft oder gelagert. Diverse Fälle sind bekannt geworden, in denen Kunstdepots in der Schweiz, in Luxemburg und in Singapur eine Rolle spielen. Dementsprechend werden Regulierungen gefordert, um gesetzliche Lücken zur Steuerhinterziehung oder Geldwäsche zu schliessen.

- \* Handelt es sich bei dem Geschäft mit sogenannten Kunstdepots oder Zollfreilager für Kulturgüter um eine steuerliche Regulierungslücke in Liechtenstein beziehungsweise wie weit reichen die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen?
- \* Wie kann gesetzlich sichergestellt werden, dass in Liechtenstein gelagerte oder zwischengelagerte Kulturgüter in den Herkunftsländern versteuert wurden?
- \* Wie kann sichergestellt werden, dass in Liechtenstein Steuerpflichtige keine unversteuerten Kunst- und Kulturgegenstände in Zollfreilagern für Kulturgüter sowie in Kunstdepots lagern?

### Antwort vom 06. November 2015

Aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz unterstehen Zollfreilager der schweizerischen Zollgesetzgebung. Zuständig für Bewilligungen ist die Eidgenössische Zollverwaltung. Derzeit gibt es in Liechtenstein keine Zollfreilager, nach Auskunft der schweizerischen Zollbehörden sind auch keine Gesuche aus Liechtenstein anhängig. Allerdings bestehen aktuell drei offene Zolllager, die hauptsächlich von Industrieunternehmen genutzt werden. Auch für die Bewilligung dieser offenen Zolllager ist die Eidgenössische Zollverwaltung zuständig; es sind derzeit ebenfalls keine neuen Bewilligungsverfahren hängig.

Zu Frage 1: Ein Depotbetrieb benötigt grundsätzlich keine besondere Bewilligung und umfasst lediglich die qualifizierte Lagerung und Aufbewahrung von Gegenständen. Ein solcher Betrieb untersteht der gewerblichen und steuerlichen Gesetzgebung. Insoweit ist keine steuerliche Regulierungslücke erkennbar.

Zu Frage 2 und 3: Die Einfuhr von Gütern aller Art, also auch von Kunstgegenständen, untersteht den Einfuhrzollvorschriften. Liechtenstein ist hier in den Zollvertrag eingebunden und hat keine eigenständige Kompetenz.